

Freigegeben: Ke	
Stand: 05/2020	
Seite 1 von 6	Einkaufsbedingungen Peschke & Kainz Gerätebau GmbH

Einkaufsbedingungen Peschke & Kainz Gerätebau GmbH

Geltungsbereich im Geschäftsverkehr mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.

1. Allgemeines

1.1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir ausdrücklich nicht an, es sei denn, es liegt eine schriftliche Zustimmung unsererseits vor. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

2. Vertragsschluss und Vertragsänderungen

2.1. Bestellungen und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Bestellungen und Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung oder Telefax erfolgen.

2.2. Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsabschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Ziffer 2.1., Satz 2 bleibt unberührt.

2.3. Mündliche Vereinbarungen nach Vertragsschluss, insbesondere nachträgliche Änderungen und Ergänzungen unserer Einkaufsbedingungen – einschließlich dieser Schriftformklausel – sowie Nebenabreden jeder Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung.

2.4. Angebotskonditionen sind verbindlich und deren Erstellung unentgeltlich, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

2.5. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 3 Arbeitstagen seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht innerhalb angemessener Zeit, d.h. in der Regel innerhalb von fünf Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.

3. Lieferung

3.1. Abweichungen von unseren Abschlüssen und Bestellungen sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.

3.2. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Lieferungen vor diesem Termin sind nur in Abstimmung mit dem Disponenten zulässig. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns. Ist nicht Lieferung "frei Werk" vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.

3.3. Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften. Sieht der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung, der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat der Lieferant unverzüglich den verantwortlichen Disponenten zu informieren.

Freigegeben: Ke	
Stand: 05/2020	
Seite 2 von 6	Einkaufsbedingungen Peschke & Kainz Gerätebau GmbH

3.4. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; das gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.

3.5. Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt.

3.6. Bei der Anfertigung von mehreren Los(en) zu einer oder mehreren Bestellung(en), ist der Lieferant verpflichtet diese getrennt zu bearbeiten, verpacken und eindeutig zu kennzeichnen, um eine spätere Zuordnung zu ermöglichen. Eine Erbringung der geschuldeten Leistung durch Dritte (Subunternehmer) ist nur nach vorangegangener schriftlicher Bestätigung unsererseits zulässig.

3.7. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

3.8. Gelieferte Erzeugnisse müssen zum Zeitpunkt der Lieferung die nachfolgenden Richtlinien erfüllen, und die notwendigen Daten sind falls vom Besteller benötigt diesem in schriftlicher Form zur Verfügung zu stellen.

Die Einbringung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten auf dem Markt unterliegt bestimmten regionalen (EU) oder nationalen Beschränkungen und Verboten. Innerhalb der Europäischen Union (EU) sind diese Beschränkungen und Verbote in den EU-Richtlinien und den nationalen Verordnungen der EU-Mitgliedsstaaten und in unmittelbaren rechtskräftigen Vorschriften festgelegt. Darüber hinaus muss die Peschke & Kainz Gerätebau GmbH spezifische Kundenanforderungen bezüglich Stoffinhalt und Dokumentation erfüllen.

Die Einhaltung dieser Beschränkungen ist eine gesetzliche Verpflichtung der Organisation, welche die Geräte oder Produkte auf den Markt bringt (Inverkehrbringer). Deshalb trägt entweder Peschke & Kainz Gerätebau GmbH oder deren Kunden Verantwortung.

Geräte, Bauteile und Materialien, welche an Peschke & Kainz Gerätebau GmbH geliefert werden, werden in Geräten montiert oder in Baugruppen bestückt. Diese Geräte, Bauteile und Materialien müssen immer den aktuell gültigen Regularien entsprechen, hierunter fallen unter anderem die:

- Vorgaben laut der **Richtlinie 2011 / 65 / EU ROHS II** in Verbindung mit **2015/863/EU ROHS III** definierten Stoffe müssen eingehalten werden; Abweichungen müssen schriftlich mitgeteilt werden
- Einhaltung der Beschränkungen nach der **EU-Verordnung EG 1907 / 2006** ("REACH")
- den Beschränkungen lt. der in der **EU-Verordnung EU 2017 / 821** definierten Konfliktrohstoffe einzuhalten
- die gemäß Art.32 und Art. 33 der REACH-Verordnung erforderlichen Informationen über etwaige enthaltene besorgniserregende Stoffe der aktuellen **Kandidatenliste („SVHC“)** einzuhalten

Freigegeben: Ke	
Stand: 05/2020	
Seite 3 von 6	Einkaufsbedingungen Peschke & Kainz Gerätebau GmbH

Die nationalen Gesetze der Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung der o.g. Richtlinien sind bei Lieferungen von Geräte, Bauteilen und Materialien an die Peschke & Kainz Gerätebau GmbH analog in jeweils letzter Fassung einzuhalten. Die EU-Verordnungen sind unmittelbar geltendes Recht in allen Mitgliedsstaaten und müssen unmittelbar eingehalten werden.

Der Zweck dieser Erklärung ist es, Lieferanten und Partner über die rechtlichen und internen Anforderungen zu Stoffen in Produkten zu informieren und der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten, dass alle Beschränkungen, Vermeidung und Informationspflichten von Materialien gemäß o.g. Anforderungen in Produkten, welche an Peschke & Kainz Gerätebau GmbH geliefert werden, erfüllt werden.

4. Höhere Gewalt/ Streik und Aussperrung

4.1. Bei Lieferverzögerungen durch höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse sind wir nach angemessener Zeit berechtigt von unserem Auftrag ohne weitere Aufwandsentschädigung zurückzutreten.

5. Versandanzeige und Rechnung

5.1. Es gelten die Angaben in unseren Bestellungen, Bestellnummern und Lieferabrufen. Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung unter Angabe der an die jeweils aufgedruckte Anschrift zu richten.

6. Preisstellung und Gefahrenübergang

6.1. Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise frei Werk verzollt einschließlich Verpackung. Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist. Die vereinbarten Preise gelten frei Lieferanschrift der Peschke & Kainz Gerätebau GmbH, einschließlich Verpackung. Bezüglich der Verpackung können zur Erfüllung der gesetzlichen Regelungen Sonderbedingungen vereinbart werden.

7. Zahlungsbedingungen

7.1. Rechnungen sind rechtzeitig bei der in der Bestellung angegebenen Adresse einzureichen. Die Rechnungseinreichung kann nach vorheriger vertraglicher Vereinbarung auch elektronisch im EDIFACT-Standard unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften erfolgen. Die Rechnungsstellung darf nur durch den Bestellempfänger erfolgen, Rechnungen sind in der vereinbarten Währung zu stellen. Nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte gegenseitige Forderungen dürfen aufgerechnet werden.

8. Mängelansprüche und Rückgriff

8.1. Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit. Wir sind berechtigt, den Vertragsgegenstand, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen. Die Untersuchung und eventuelle Rüge der gelieferten Erzeugnisse muss wegen teilweise erforderlicher Testverfahren nicht unverzüglich, sondern lediglich in angemessener Frist erfolgen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

Freigegeben: Ke	
Stand: 05/2020	
Seite 4 von 6	Einkaufsbedingungen Peschke & Kainz Gerätebau GmbH

8.2. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

8.3. Fehlerhafte Erzeugnisse, die mit den vereinbarten Spezifikationen und Auftragsdaten nicht übereinstimmen, können durch die Peschke & Kainz Gerätebau GmbH an den Lieferanten auf dessen Kosten und Gefahr zurückgesandt werden und sind von diesem ohne zusätzliche Kosten für die Peschke & Kainz Gerätebau GmbH unverzüglich durch einwandfreie Erzeugnisse zu ersetzen.

8.4. Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung nebst angemessener Fristsetzung mit der Beseitigung des Mangels beginnen oder eine Aufforderung nebst Fristsetzung in dringenden Fällen zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden nicht möglich oder zumutbar sein, so steht uns das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen. Schadenersatzansprüche der Peschke & Kainz Gerätebau GmbH, die durch mangelhafte Lieferung oder Leistung entstehen, bleiben hiervon unberührt.

8.5. Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant außerdem von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei.

8.6. Für innerhalb der Verjährungsfrist unserer Mängelansprüche neu gelieferte, instandgesetzte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist entsprechend § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant unsere Ansprüche auf Nacherfüllung oder Nachbesserung vollständig erfüllt hat, soweit nicht von einer bloßen Hemmung gem. § 203 BGB auszugehen ist.

8.7. Der Lieferant ist auch verpflichtet, sämtliche Schäden zu tragen, die durch Nacherfüllung nicht beseitigt werden können. (Mängelfolgeschäden)

8.8. Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.

8.9. Wir sind berechtigt, vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die wir im Verhältnis zu unserem Kunden zu tragen hatten, wenn dieser gegen uns einen Anspruch auf Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten hatte.

8.10. Ungeachtet der Bestimmungen in Ziffer 8.4. und 8.5. tritt die Verjährung in den Fällen 8.7., 8.9. und frühestens 3 Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem wir die von unserem Kunden gegen uns gerichteten Ansprüche erfüllt haben, spätestens aber 5 Jahre nach Ablieferung durch den Lieferanten.

9. Verpackung

9.1. Der Liefergegenstand hat den vom Besteller bezeichneten Materialspezifikationen sowie den DIN/VDE und ähnlichen Vorschriften zu entsprechen. Stoffe die gefährlich sind, müssen so verpackt werden, dass sie den gültigen Gesetzen entsprechen, zudem sind sie zu kennzeichnen und die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter beizulegen. Gefahrgut muss entsprechend gekennzeichnet werden nach den gültigen Gesetzen und entsprechend verpackt werden, die Gefahrgutklassifizierung oder der Vermerk „keine Gefahrgut“ ist auf dem Lieferschein anzugeben. Verpackungen sind ausschließlich aus umweltfreundlichem Material zugelassen. Füllmaterialien sind

Freigegeben: Ke	
Stand: 05/2020	
Seite 5 von 6	Einkaufsbedingungen Peschke & Kainz Gerätebau GmbH

ohne FCKW herzustellen, sie haben chlorfrei, chemisch inaktiv sowie grundwasserneutral und im Recyclingverfahren ungiftig zu sein. Die Füllmaterialien sind mit Recyclingsymbolen wie z. B. RESY oder Stoffsymbolen wie z. B. PP zu kennzeichnen. Der Lieferant ist verpflichtet seine Abfälle, Verpackungen, eigenverantwortlich und für den Empfänger und Besteller kostenlos zu entsorgen. Siehe hierzu Verpackungsrichtlinie 94/62/EG“ in Verbindung mit Richtlinie 2004/12/EG und EU2015/720. Kommt der Lieferant dieser Vereinbarung nicht nach, wird nach erfolgloser Fristsetzung die Entsorgung zu Lasten des Lieferanten durchgeführt.

10. Produkthaftung und Rückruf

10.1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im vorstehenden Sinne ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

10.2. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 2.000.000 Euro pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

11. Schutz- und Urheberrechte

11.1. Der Lieferant stellt die Peschke & Kainz Gerätebau GmbH und ihre verbundenen Gesellschaften sowie deren Kunden von Ansprüchen frei; die Dritte gegen sie aus der vom Lieferanten schuldhaft zu verantwortenden Verletzung von **gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten** durch die gelieferten Waren in den Staaten der europäischen Gemeinschaften, den USA, Kanada und Japan sowie in solchen anderen Staaten, in die der Lieferant ähnliche Waren geliefert hat, herleiten.

12. Erfüllungsort

12.1. Als Erfüllungsort gilt der Ort der Lieferanschrift.

13. Unterlagen und Geheimhaltung

13.1. Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa den übergebenden Gegenständen, Dokumenten oder der Software zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zwecke der Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben unser ausschließliches Eigentum.

Freigegeben: Ke	
Stand: 05/2020	
Seite 6 von 6	Einkaufsbedingungen Peschke & Kainz Gerätebau GmbH

14. Allgemeine Bestimmungen

14.1. Um für unsere Kunden eine reproduzierbare und gleichbleibend hohe Produktqualität zu gewährleisten, erwarten wir von unseren Lieferanten ein aktuell gültiges Qualitätsmanagement nach ISO 9001:2015, oder dessen zeitnahe Einführung. Darüber hinaus gelten zusätzlich in Anlehnung an die EN 9100:2018 folgende Forderungen:

- vom Kunden vorgegebene oder genehmigte externe Anbieter, einschließlich solcher für Verfahren (z.B. spezieller Prozesse) verwenden.
- die Organisation hinsichtlich nichtkonformer Prozesse, Produkte oder Dienstleistungen zu benachrichtigen und deren Genehmigung zur weiteren Behandlung einzuholen.
- den Einsatz gefälschter Teile verhindern
- der Organisation (Kunde) Änderungen an Prozessen, Produkten oder Dienstleistungen mitzuteilen, einschließlich Veränderungen bei ihren externen Anbietern oder bei der Produktionsstätte und hierzu die Genehmigung der Organisation einzuholen.
- die anzuwendenden Anforderungen, einschließlich Kundenanforderungen an die externen Anbieter weiterzuleiten.
- dokumentierte Informationen unter Berücksichtigung der Aufbewahrungsfristen und Verfügungsanforderungen aufzubewahren.
- das Zugangsrecht für die Organisation, ihre Kunden und regelsetzende Behörden zu den betroffenen Bereichen aller Einrichtungen und auf die entsprechenden dokumentierten Informationen auf jeder Ebene der Lieferkette einzuräumen.
- Sicherstellen dass sich alle Personen der folgenden Aspekte bewusst sind:
 - ihres Beitrags zur Produkt- oder Dienstleistungskonformität
 - Ihres Beitrags zur Produktsicherheit
 - der Wichtigkeit von ethischen Verhalten.

14.2. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

14.3. Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist München. Wir sind weiter berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsortes zu verklagen.

14.4. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).